

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehrs
2025/145

vom 8. April 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge reichen nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten vollständig zu decken. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, [SR 831.30](#)) demjenigen Betrag, um den die anerkannten Ausgaben einer Person deren anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Als anrechenbare Einnahmen zählt auch ein Anteil des Vermögens. Dieser sogenannte Vermögensverzehr beträgt bei AHV-Beziehenden 10 Prozent und bei IV-Beziehenden 6,7 Prozent des Vermögens, welches den Freibetrag übersteigt. Dieser Freibetrag beträgt bei Alleinstehenden 30'000 Franken und bei Ehepaaren 50'000 Franken. Er wird bei Ehepaaren um 300'000 Franken erhöht, wenn ein Ehegatte im Heim oder im Spital und der andere Ehegatte in einer eigenen Liegenschaft wohnt.

Die Kantone haben bei der Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen einen gewissen Handlungsspielraum. So können sie beispielsweise bei Personen, welche in Heimen oder in Spitälern leben, den Vermögensverzehr auf maximal 20 Prozent erhöhen. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher als einziger Kanton von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Alle anderen Kantone haben entweder bei den AHV-Beziehenden und/oder bei den IV-Beziehenden einen höheren Vermögensverzehr festgelegt.

Die Erhöhung des Vermögensverzehrs wurde zwar letztmals in einer Volksabstimmung im Jahr 2014 vom Baselbieter Volk mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 51,8 Prozent knapp abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde jedoch das ELG revidiert und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dabei wurden einerseits die Vermögen der EL-Beziehenden stärker gewichtet, indem eine Eintrittsschwelle eingeführt und die Freibeträge gesenkt wurden. Andererseits werden die ausgerichteten Leistungen nach dem Tod des EL-Beziehenden zurückgefordert. Die Rückerstattung ist jedoch nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt. Daraus wird ersichtlich, dass heute der Fokus stärker auf vermögende EL-Beziehenden resp. deren Erben gerichtet ist und dafür die öffentliche Hand, resp. die Steuerzahlenden, entlastet werden.

Aus der Nutzung seines Handlungsspielraums und der Erhöhung des Vermögensverzehrs bei EL-Beziehenden auf 20 Prozent resultiert dem Kanton anfänglich eine jährliche Entlastung von rund 1.15 Millionen Franken. Noch deutlicher fällt diese Entlastung für die Gemeinden aus: Sie beläuft sich auf jährlich rund 1.75 Millionen Franken. Entsprechend haben vermögende EL-Beziehende einen grösseren Anteil ihrer Heimkosten aus dem eigenen Vermögen zu finanzieren. Das bedeutet, dass die durchschnittliche EL pro Heimbewohnenden um rund 120 Franken pro Monat sinken. EL-Beziehende mit einem Vermögen unter dem Freibetrag sind aber von dieser Kürzung nicht betroffen. Durch die Freibeträge ist sichergestellt, dass aufgrund der Erhöhung des Vermögensverzehrs niemand auf Sozialhilfe angewiesen sein wird oder sich einen Heimaufenthalt nicht mehr «leisten» kann. Mit dem zusätzlichen Freibetrag auf selbstgenutzten Liegenschaften wird zudem gewährleistet, dass kein Ehepaar die eigene Liegenschaft verkaufen muss, wenn einer der beiden Ehegatten ins Heim eintritt.

EL-Beziehende, welche noch zu Hause wohnen, sind ebenfalls nicht von der Massnahme betroffen, da sie dem erhöhten Vermögensverzehr nicht unterliegen. Damit wird auch dem Grundsatz «ambulant vor stationär» Rechnung getragen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Ergänzungsleistungen als Teil der sozialen Sicherheit</i>	4
2.1.2.	<i>Wozu Ergänzungsleistungen?</i>	4
2.1.3.	<i>Berechnungsprinzip</i>	5
2.1.4.	<i>Finanzierung der Ergänzungsleistungen</i>	6
2.1.5.	<i>Eintrittsschwelle und Freibetrag</i>	6
2.1.6.	<i>Rückerstattung der Ergänzungsleistungen</i>	6
2.1.7.	<i>Die Rolle der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft</i>	7
2.1.8.	<i>Strategiemassnahmen 2025–2028</i>	8
2.2.	Ziel der Vorlage	8
2.3.	Erläuterungen	8
2.3.1.	<i>Rahmenbedingungen des Bundes</i>	8
2.3.2.	<i>Revisionsbegehren im Kanton Basel-Landschaft</i>	9
2.3.3.	<i>Bund fokussiert bei Revision 2021 auf stärkere Berücksichtigung des Vermögens</i>	10
2.3.4.	<i>Regelung in anderen Kantonen</i>	10
2.3.5.	<i>Weshalb die Revision?</i>	11
2.3.6.	<i>Entlastungspotenzial durch die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf 20 Prozent</i>	11
2.3.7.	<i>Was bedeutet die Revision für Beziehende von Ergänzungsleistungen?</i>	12
2.3.8.	<i>Was bedeutet die Revision für Bund, Kantone und Gemeinden?</i>	13
2.3.9.	<i>Fazit</i>	14
2.4.	Strategische Verankerung	14
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	15
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	15
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	15
3.	Anträge	18
3.1.	Beschluss	18
4.	Anhang	18

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Ergänzungsleistungen als Teil der sozialen Sicherheit

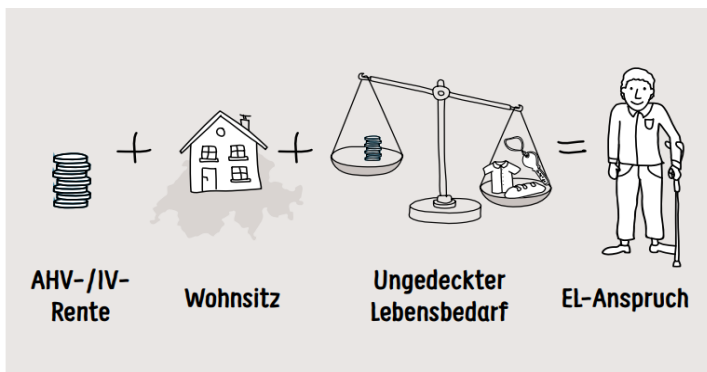
Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Dieses ist mehrschichtig aufgebaut. Im Alter, bei einer Behinderung oder beim Tod eines Ehepartners oder Elternteils sichern die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Unfallversicherung die Grundfinanzierung des Lebensunterhalts. Zusätzlich kann die betroffene Person je nach Versicherungssituation auf die berufliche Vorsorge oder private Absicherungssysteme wie die Dritte Säule oder eine Lebensversicherung zählen.

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge reichen nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten vollständig zu decken – etwa dann, wenn jemand wegen Erwerbsunterbrüchen nur eine bescheidene Rente hat oder wenn jemand pflegebedürftig wird, in einem Heim oder in einem Spital¹ betreut werden muss und die Ersparnisse aufgebraucht sind. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Das System der EL ist komplex, weshalb es nachfolgend kurz erläutert wird.

2.1.2. Wozu Ergänzungsleistungen?

Die EL übernehmen die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt und die Miete, für die medizinische Versorgung und den Aufenthalt in einem Heim, wenn die Renten aus AHV oder IV und andere anrechenbare Einnahmen für den Lebensunterhalt nicht ausreichen. Es besteht in diesen Fällen ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Leistung. Die Anspruchsberechtigung muss individuell abgeklärt werden, die Leistungshöhe wird ebenfalls individuell festgelegt. Die Ergänzungsleistungen werden vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert; Lohnbeiträge dürfen keine erhoben werden.

Das Grundprinzip der EL ist an sich einfach und hat sich seit dessen Einführung im Jahr 1966 bewährt: Reichen die Einnahmen nicht aus, um die Grundbedürfnisse zu decken, übernehmen die EL die Differenz. Die Kosten dafür trägt die Gemeinschaft; die EL werden vom Bund, von den Kantonen und den Gemeinden mit Steuereinnahmen finanziert. So tragen die EL gezielt und wirkungsvoll dazu bei, Armut in der Schweiz zu verhindern.



Quelle: [Broschüre «Die Ergänzungsleistungen»](#), Bundesamt für Sozialversicherung

¹ Gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) sind Bewohnende von Heimen denjenigen in Spitälern gleichgestellt. Das ELG spricht jeweils von «Personen, die in einem Heim oder Spital leben». Von dieser Personengruppe leben die allermeisten in einem Heim. Nur ganz wenige EL-Beziehende leben in einem Spital. Im Folgenden wird daher (ausser bei Verweisen auf das Gesetz) von «Heim» anstelle von «Heim oder Spital» gesprochen.

2.1.3. Berechnungsprinzip

Mit den EL werden die laufenden Ausgaben gedeckt, die bei allen Personen anfallen. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Kleidung, Nahrung und Hygiene, aber auch für die Wohnungsmiete und die Krankenkassenprämie. Mit Ausnahme des Mietzinses und der Krankenkassenprämie müssen diese Ausgaben nicht einzeln nachgewiesen werden, sondern werden mit weitgehend standardisierten Ansätzen jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich ausbezahlt. Deshalb spricht man auch von «jährlichen EL». Bei der Berechnung dieser periodischen EL werden die Ausgaben mit den Einnahmen verglichen. Auch ein allfälliges Vermögen wird dabei berücksichtigt. Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird die Differenz von den EL ausgeglichen. Es wird unterschieden, ob jemand zu Hause oder in einem Heim wohnt.

Wenn eine Person in einem Heim lebt, entstehen Kosten für Leistungen wie Betreuung, Unterkunft oder Verpflegung. Die Tagestaxe für den Heimaufenthalt sowie ein Betrag für persönliche Auslagen werden als anerkannte Ausgaben verrechnet. Diese beiden Beträge sind kantonal festgelegt. Bei Ehepaaren, die in einem Heim leben, werden die periodischen Leistungen für jede Person einzeln berechnet. Dabei werden die anerkannten Ausgaben für jede Person einzeln ermittelt. Die Einnahmen des Ehepaars werden zusammengezählt und jeder Person zur Hälfte angerechnet.



ALS AUSGABEN WERDEN ANERKANNT:

BEI PERSONEN, DIE ZU HAUSE WOHNEN

- Ein Pauschalbetrag für den Lebensbedarf
- Der Mietzins für die Wohnung einschliesslich Nebenkosten, bis zu einem Höchstbetrag

BEI PERSONEN, DIE IN EINEM HEIM WOHNEN

- Die Tagestaxe für den Aufenthalt im Alters-, Pflege- oder Invalidenwohnheim oder im Spital
- Ein Pauschalbetrag für persönliche Auslagen

BEI ALLEN PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EL

- Die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (höchstens die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie).
- Allfällige Beiträge an die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die obligatorische berufliche Vorsorge
- Andere Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder bis 11 Jahre, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen



ALS EINNAHMEN WERDEN ANGERECHNET:

BEI ALLEN PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EL

- Renten aus dem In- und Ausland
- Zwei Drittel des Erwerbseinkommens, das einen gewissen Betrag übersteigt
- 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten ohne EL
- Ein Teil des Vermögens nach Abzug eines Freibetrags
- Der Vermögenswert von selbstbewohnten Liegenschaften, der einen gewissen Betrag übersteigt
- Andere Einkünfte wie Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat (beispielsweise Schenkungen) oder die sie übermässig ausgegeben hat

Quelle: [Broschüre «EL-Leistungen», Bundesamt für Sozialversicherung](#)

2.1.4. Finanzierung der Ergänzungsleistungen

Der Bund übernimmt 62,5 Prozent der jährlichen EL von zu Hause wohnenden Personen. Bei Personen im Heim wird berechnet, wie hoch die EL wären, wenn die betroffene Person zu Hause leben würde. Hiervon übernimmt der Bund ebenfalls 62,5 Prozent der Kosten. Im Jahr 2023 waren das 1,9 Milliarden Franken. Die Kantone und deren Gemeinden übernehmen die restlichen 37,5 Prozent dieser Kosten (1,1 Milliarden Franken). Zusätzlich tragen die Kantone und deren Gemeinden vollumfänglich die EL für heimbedingte Mehrkosten² (2,1 Milliarden) und für krankheits- und behinderungsbedingte Kosten³ (558 Millionen).

Im Kanton Basel-Landschaft teilen sich Gemeinden und Kanton den Anteil an den Ergänzungsleistungen wie folgt: die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt. Der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

2.1.5. Eintrittsschwelle und Freibetrag

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Eintrittsschwelle und dem Freibetrag. Die Eintritts- oder Vermögensschwelle definiert, wie hoch das Vermögen maximal sein darf, um überhaupt Anspruch auf EL zu haben. Für Einzelpersonen liegt die Eintrittsschwelle bei 100'000 Franken, für Ehepaare bei 200'000 Franken. Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden werden bei der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht zum Vermögen hinzugezählt.

Der Freibetrag ist derjenige Teil des Vermögens, welcher bei der Berechnung der Höhe der EL nicht dem Vermögensverzehr unterliegt. Er liegt bei 30'000 Franken für Alleinstehende und bei 50'000 Franken für Ehepaare. Der Freibetrag auf selbstbewohnten Liegenschaften beträgt zusätzlich 300'000 Franken⁴, wenn ein Ehegatte im Heim lebt und der andere zu Hause.

Beispiele

Frau Müller hat ein Vermögen von 120'000 Franken und besitzt keine Liegenschaften. Sie ist nicht EL-berechtigt, da ihr Vermögen über der Eintrittsschwelle von 100'000 Franken liegt.

Herr Huber hat ein Vermögen von 90'000 Franken. Er ist EL-berechtigt, da sein Vermögen unter der Eintrittsschwelle von 100'000 Franken liegt. Von den 90'000 Franken wird der Freibetrag in der Höhe von 30'000 Franken abgezogen. Es bleibt demnach ein Vermögen von 60'000 Franken, welches für den Vermögensverzehr massgebend ist.

2.1.6. Rückerstattung der Ergänzungsleistungen

Nach dem Tod eines EL-Beziehenden müssen die Leistungen, die seit dem Jahr 2021 (während maximal 10 Jahren) bezogen wurden, von den Erben zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung ist jedoch nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Im Kanton Basel-Landschaft gab es im Jahr 2024 Rückerstattungen in der Höhe von 3.6 Millionen Franken. Diese Rückerstattungen werden gemäss dem Finanzierungsschlüssel bei den Ausgaben

² Bei den heimbedingten Mehrkosten handelt es sich um diejenigen Kosten, welche ein EL-Beziehender in einem Heim mehr kostet als ein EL-Beziehender, welcher noch zuhause wohnt.

³ Neben den jährlichen EL welche als monatlichen Fixbetrag ausbezahlt werden, können die EL-Beziehenden ihre individuellen Krankheits- und Behinderungskosten (z.B. Krankenkassenselbstbehalt oder Krankentransporte) geltend machen.

⁴ Die 300'000 Franken beziehen sich auf den Steuerwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Dieser entspricht im Kanton Basel-Landschaft rund einem Viertel des Verkehrswerts. Somit beträgt der effektive Freibetrag einer selbstgenutzten Liegenschaft rund 1.2 Millionen Franken. Damit wird sichergestellt, dass kein Ehepaar die selbstgenutzte Liegenschaft verkaufen muss, wenn einer der beiden Ehegatten ins Heim muss.

auf die drei Staatsebenen aufgeteilt und sind bei den oben genannten Beträgen bereits abgezogen.

Beispiele

Das Ehepaar Steiner hat seit dem 1. Februar 2021 Ergänzungsleistungen in der Höhe von insgesamt 44'000 Franken bezogen. Herr Steiner stirbt am 16. Mai 2022 und Frau Steiner am 18. November 2024. Der Nachlass beim Tod der Ehefrau beträgt 138'000 Franken. Der maximale Rückerstattungsbetrag beträgt demnach 98'000 Franken (138'000 Franken abzüglich des Freibetrags von 40'000 Franken). Da die bezogenen Ergänzungsleistungen tiefer sind als der maximale Rückerstattungsbetrag müssen die Erben 44'000 Franken für die jährlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen rückerstatten. Vom Nachlass in der Höhe von 138'000 Franken bleibt ihnen somit der Betrag von 94'000 Franken.

Herr Scheurer hat seit dem 1. Oktober 2022 Ergänzungsleistungen in der Höhe von insgesamt 55'000 Franken bezogen. Er stirbt am 16. August 2024. Sein Nachlass beträgt 78'000 Franken. Der maximale Rückerstattungsbetrag beträgt demnach 38'000 Franken (78'000 Franken abzüglich des Freibetrags von 40'000 Franken). Da die bezogenen Ergänzungsleistungen höher sind als der maximale Rückerstattungsbetrag müssen die Erben 38'000 Franken für die jährlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen rückerstatten. Vom Nachlass in der Höhe von 78'000 Franken bleibt ihnen somit der Betrag von 40'000 Franken.

Im Jahr 2023 verlangte eine Motion⁵ auf Bundesebene die Rückerstattungspflicht wieder abzuschaffen. Der Nationalrat hat sich deutlich gegen diese Motion, d.h. für die Beibehaltung der Rückerstattungspflicht ausgesprochen.

2.1.7. Die Rolle der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft

Die Gemeinden sind im Kanton Basel-Landschaft für die Altersbetreuung zuständig. Sie finanzieren solidarisch denjenigen Teil der Ergänzungsleistungen, welcher aufgrund des altersbedingten Aufenthalts in einem Pflegeheim anfällt. Seit 2018 sind die Gemeinden zudem dafür verantwortlich, die Finanzierungslücke zu tragen, welche durch die Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen (EL-Obergrenze) entsteht.

Im Juni 2017 hat der Landrat die Grundlage für die per 2018 eingeführte EL-Obergrenze geschaffen. Der Kanton Basel-Landschaft war bis dahin der einzige Kanton, welcher nicht von der Bundeskompetenz Gebrauch gemacht hatte, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) maximal anerkannten Tagestaxen (EL-Obergrenze) für die innerkantonalen Alters- und Pflegeheime zu begrenzen. Bei der Festlegung der EL-Obergrenze spielt folgender Mechanismus: Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer sind die durch alle Gemeinden solidarisch finanzierten EL und umso höher fallen die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge aus. Damit es aufgrund dieser Begrenzung nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit EL-Beziehender kommt, wurden die Gemeinden verpflichtet, sogenannte Zusatzbeiträge auszurichten. Dadurch erhalten die Gemeinden den Anreiz und das Instrument, ihre Verantwortung bei der Pflegeheimfinanzierung besser wahrzunehmen und damit die Kostenentwicklung im Sinne ihrer Autonomie zu drosseln. Die Zusatzbeiträge können per Reglement begrenzt werden, jedoch nur dann, wenn die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist.

Darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Reglementen nicht nur die Begrenzung, sondern auch die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge zu regeln. Von dieser Möglichkeit haben die allermeisten Gemeinden Gebrauch gemacht.

⁵ [23.4327 /Rückerstattungspflicht der Erben gemäss Artikel 16a ELG korrigieren](#)

2.1.8. *Strategiemassnahmen 2025–2028*

Bereits im Herbst 2023 befasste sich der Regierungsrat aufgrund der sich abzeichnenden, nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungsbereich, mit der Entwicklung einer Finanzstrategie 2025–2028. In einer ersten Phase legte der Regierungsrat finanzielle Eckwerte fest: u.a. wurden die Ausgaben auf dem Stand des vom Landrat verabschiedeten AFP 2024–2027 eingefroren und damit keine neuen Abgeltungen oder Finanzhilfen zugelassen. Mit dem Forecast zum AFP 2025–2028 hat sich die finanzielle Lage aus exogenen Gründen weiter verschärft. Der mittelfristige Ausgleich war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet, weshalb der Regierungsrat zwingend Gegenmassnahmen einleiten musste. Er löste die vorbereitete zweite Phase der Finanzstrategie 2025–2028 aus, welche konkrete Entlastungsziele vorsieht.

Trotz finanziell angespannter Lage liegt die oberste Priorität für den Regierungsrat auf der Erhaltung eines finanziellen Handlungsspielraums, um jederzeit imstande zu sein, wirksam und kurzfristig auf nicht beeinflussbare, exogene Veränderungen reagieren zu können. Die Finanzstrategie 2025–2028 soll deshalb schnell und zielführend umgesetzt werden. Der grösste Teil der Strategiemassnahmen fällt in die Kompetenz des Regierungsrats oder der Direktionen. Massnahmen von knapp 42 Millionen Franken fallen in die Kompetenz des Landrats.

Eine in die Zuständigkeit des Landrats fallende Strategiemassnahme betrifft die Revision des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV ([SGS 833](#)).

2.2. **Ziel der Vorlage**

Gemäss Verfassungsauftrag dienen die Ergänzungsleistungen der Existenzsicherung und sollen gezielt Menschen zugutekommen, die ohne diese Unterstützung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Die vorgeschlagene Revision des kantonalen EL-Gesetzes tangiert diesen Grundsatz nicht. Sie ist eine Systemkorrektur im Sinne der Tragbarkeit, mittels welcher der Kanton Basel-Landschaft vollzieht, was sämtliche anderen Kantone bereits vollzogen haben, nämlich den vom Bund gewährten Spielraum betreffend Verwendung der Eigenmittel EL-Beziehender zu nutzen. Alle anderen Kantone haben entweder bei den AHV-Beziehenden und/oder bei den IV-Beziehenden einen höheren Vermögensverzehr festgelegt. So soll die Revision dafür sorgen, dass die Eigenmittel der versicherten Personen bei der EL-Berechnung angemessen berücksichtigt werden. Es wird dabei gewährleistet, dass sich niemand den Heimaufenthalt infolge des erhöhten Vermögensverzehrs nicht mehr «leisten» kann oder auf Sozialhilfe angewiesen wird.

2.3. **Erläuterungen**

2.3.1. *Rahmenbedingungen des Bundes*

Die Ergänzungsleistungen sind im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, [SR 831.30](#)) geregelt. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht demjenigen Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die Kantone haben bei der Ausgestaltung einen gewissen Handlungsspielraum. So können sie die anerkannten Ausgaben teilweise begrenzen oder die anrechenbaren Einnahmen teilweise selbst definieren.

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend der bundesgesetzlichen Regelung in Art. 11 Abs. 2 festlegen. Sie können diesen auf maximal 20 Prozent erhöhen. Ohne kantonale Regelung werden bei AHV-Beziehenden 10 Prozent und bei IV-Beziehenden 6,7 Prozent des Reinvermögens⁶ oberhalb des Freibetrags als Einkommen angerechnet. Die Freibeträge hingegen können von den Kantonen nicht angepasst werden.

⁶ Zum Vermögen zählen folgende Positionen: Bank- und Postkonten, Wertschriften, Motorfahrzeuge (nur sofern in der Steuerveranlagung aufgeführt), Edelmetalle, Barvermögen, Sammlungen, Freizügigkeitskonten oder -kapital, welches bezogen werden kann, unver-

Beispiel: APH-Bewohnerin, alleinstehend

Vermögen (keine Liegenschaften)	50 000			
Freibetrag	-30 000			
Dem Verzehr unterliegendes Vermögen	20 000			
	Vermögensverzehr			
	10%		20%	
	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr
Total Anerkannte Ausgaben	6 550	78 598	6 550	78 598
Hotellerie und Betreuung Heim	4 867	58 400	4 867	58 400
Bewohnerbeteiligung Pflege	700	8 395	700	8 395
Persönliche Ausgaben	360	4 320	360	4 320
Krankenkassenprämie	624	7 483	624	7 483
Total Anrechenbare Einnahmen	3 467	41 600	3 633	43 600
AHV-Rente	2 100	25 200	2 100	25 200
PK-Rente	1 200	14 400	1 200	14 400
Vermögensverzehr	167	2 000	333	4 000
Ergänzungsleistungen	3 083	36 998	2 917	34 998

Differenz Ergänzungsleistungen

167 2 000

Im vorliegenden Beispiel hat die alleinstehende APH-Bewohnerin ein Vermögen von 50'000 Franken. Zieht man davon den Freibetrag von 30'000 Franken ab, so verbleibt ein Restvermögen von 20'000 Franken, welches dem Vermögensverzehr unterliegt.

Heute beträgt der Vermögensverzehr 10 Prozent und somit 2'000 Franken pro Jahr oder 167 Franken pro Monat. Der Vermögensverzehr ist Teil des anrechenbaren Einkommens. Die APH-Bewohnerin hat heute einen Ausgabenüberschuss von 36'998 Franken pro Jahr resp. 3'083 Franken pro Monat.

Bei einem Vermögensverzehr von 20 Prozent würde der Vermögensverzehr 4'000 Franken pro Jahr oder 333 Franken pro Monat betragen. Neu würde der Ausgabenüberschuss auf 34'998 Franken pro Jahr resp. 2'917 Franken pro Monat sinken. Die Ergänzungsleistungen wären somit um 2'000 Franken pro Jahr resp. 167 Franken pro Monat tiefer als mit dem heutigen Vermögensverzehr von 10 Prozent.

2.3.2. Revisionsbegehren im Kanton Basel-Landschaft

Die Erhöhung des Vermögensverzehrs war im Entlastungsrahmengesetz 12/15 enthalten, welches in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnt wurde. In der Folge hat der Regierungsrat dem Landrat die einzelnen Elemente aus dem Entlastungsrahmengesetz separat unterbreitet, so auch den EL-Vermögensverzehr. Der Landrat hat am 10. April 2014 einen Vermögensverzehr von 15 Prozent (statt 20 Prozent wie vom Regierungsrat beantragt) zuhanden einer Volksabstimmung beschlossen. Am 28. September 2014 hat das Baselbieter Volk die Gesetzesänderung mit 51,8 Prozent knapp abgelehnt.

teilte Erbschaften, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, nicht selbstbewohnte Liegenschaften zum Verkehrswert sowie selbstbewohnte Liegenschaften zum Steuerwert. Zudem werden Schenkungen und übermässiger Vermögensverzehr aufgerechnet. Der Hausrat (Möbel, Geschirr etc.) sowie Medikamentenvorräte werden nicht berücksichtigt.

2.3.3. Bund fokussiert bei Revision 2021 auf stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Bei der EL-Berechnung werden nicht nur die Einnahmen der EL-Beziehenden angerechnet (Renten, allfälliger Lohn usw.), sondern auch ihr Vermögen. Das Vermögen wurde mit der Reform stärker berücksichtigt. So haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200'000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der EL bleibt ein Teil des Vermögens – der sogenannte Freibetrag – vom Vermögensverzehr ausgenommen. Mit der Reform wurden diese Freibeträge gesenkt: von 37'500 Franken auf 30'000 Franken für Alleinstehende und von 60'000 Franken auf 50'000 Franken für Ehepaare.

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte.

Weiter wurde eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt: Nach dem Tod eines EL-Beziehenden müssen die Erben die seit 2021 bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Spätestens seit der Revision der Bundesgesetzgebung 2021 und der damit einhergegangenen Rückzahlungsverpflichtung von EL-Beiträgen durch die Erben wurde der Fokus weg vom «Erbenschutz» und hin zur Entlastung der Steuerzahlenden verschoben. Die Ausgangslage präsentiert sich demnach heute anders als noch 2014.

2.3.4. Regelung in anderen Kantonen

Der Kanton Basel-Landschaft ist der einzige Kanton, welcher von der Kompetenz des erhöhten Vermögensverzehrs bei Heimbewohnenden bisher nicht Gebrauch gemacht hat. Sämtliche anderen Kantone haben den Vermögensverzehr entweder für Personen mit Altersrente und/oder für Personen mit IV-Rente erhöht. Bei den Personen mit Altersrente, welche hauptsächlich von der Massnahme betroffen sind, haben 23 Kantone den Vermögensverzehr bereits auf das bundesgesetzliche Maximum von 20 Prozent angehoben.⁷ Der Kanton Wallis kennt zwar bei den Personen mit Altersrente ebenfalls einen Vermögensverzehr von nur 10 Prozent, hat aber bei den Personen mit IV-Rente mit 10 Prozent einen höheren Vermögensverzehr festgelegt als das bundesrechtliche Minimum von 6,7 Prozent. Der Kanton Graubünden schliesslich definiert bei Personen mit Altersrente im ersten Jahr im Heim einen Vermögensverzehr von 20 Prozent statt des bundesrechtlichen Minimums von 10 Prozent.

Vermögensverzehr	Personen mit einer Altersrente
20%	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR*, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU
10%	BL, GR*, VS

* Im ersten EL-Bezugsjahr in einem Heim 20 %, ab dem zweiten Jahr 10 %.

Vermögensverzehr	Personen mit einer IV-Rente
20%	LU, OW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, TG
12,5%	GE
10%	TI, VS, NE
6,7%	ZH, BE, UR, SZ, NW, FR, BS, BL, GR, AG, VD, JU

⁷ Siehe: [Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 475](#); die Übersicht wird nur alle 2 Jahre aktualisiert.

2.3.5. *Weshalb die Revision?*

Das System der Ergänzungsleistungen steht zwei Herausforderungen gegenüber: den demografischen Veränderungen sowie den institutionellen und gesetzlichen Anpassungen. Seit vielen Jahren schlagen sich der zunehmende Anteil älterer Menschen, die steigende Lebenserwartung und der zunehmende Pflegebedarf auf die EL-Kosten nieder. Die Zahl der EL-Beziehenden zur AHV dürfte in den kommenden Jahren der zunehmenden Anzahl älterer Menschen folgen und ansteigen.

Die Alterung der Bevölkerung geht einher mit einem zunehmenden Pflegebedarf. Die EL spielen bei der Finanzierung von Heimaufenthalten eine wichtige Rolle, da rund die Hälfte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auf EL angewiesen sind. Im Jahr 2023 lebten schweizweit 65'000 EL-Beziehende in einem Heim, was 19 Prozent aller EL-Beziehenden entspricht. Die heimbedingten Mehrkosten machten dabei 41 Prozent aller EL-Ausgaben aus. Im Kanton Basel-Landschaft lebten im Jahr 2023 rund 2'100 EL-Beziehende im Heim, was 19 Prozent aller EL-Beziehenden entspricht. Die heimbedingten Mehrkosten sind im Kanton Basel-Landschaft mit 33 Prozent der EL-Ausgaben tiefer als im schweizerischen Durchschnitt.

Ein zentrales Anliegen der EL-Reform auf Bundesebene war die stärkere Berücksichtigung des Vermögens. Daher wurden im Bundesgesetz einheitlich neue Regelungen eingeführt – u.a. die Vermögensschwelle oder strengere Kriterien zur Beurteilung von Einkommens- und Vermögensverzicht. Im Kanton Basel-Landschaft besteht dazu mit dem tiefen Vermögensverzehr ein bislang nicht ausgeschöpfter Spielraum. Dieser soll vor dem Hintergrund der o.g. Entwicklungen der EL nun ausgeschöpft werden.

Insofern ist es angezeigt, den durch den Bund gewährten Spielraum betreffend Vermögensverzehr nun auszuschöpfen und das System entsprechend zu optimieren, zumal EL-Beziehende ihren Lebensstandard beibehalten können. Dies deshalb, weil der Vermögensfreibetrag unangetastet bleibt. Ein erhöhter Vermögensverzehr ist einzig auf dem über dem Freibetrag liegenden Vermögensteil möglich.

2.3.6. *Entlastungspotenzial durch die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf 20 Prozent*

Der Regierungsrat schlägt aus den oben genannten Gründen die Erhöhung des Vermögensverzehrs für alle EL-Beziehenden im Heim und Spital auf das bundesrechtliche Maximum von 20 Prozent vor. Eine Unterscheidung zwischen AHV- und IV-Beziehenden ist nicht vorgesehen.

Die zu erwartende EL-Entlastung beträgt aus heutiger Sicht rund 2.9 Millionen Franken jährlich, wobei 2.6 Millionen Franken auf die AHV-Beziehenden und 600'000 Franken auf die IV-Beziehenden entfallen. Diese Werte ergeben sich, wenn man bei den heutigen Heimbewohnenden (Stand Dezember 2024) den heutigen Vermögensverzehr vom potenziellen Vermögensverzehr von 20 Prozent abzieht.

Über einen längeren Zeitraum betrachtet, dürfte die EL-Entlastung nicht konstant sein. Zunehmen wird das Entlastungspotenzial aufgrund der demographischen Entwicklung. Abnehmen wird es wegen des rascheren Erreichens des Freibetrags und den verminderten Rückerstattungen. Wie stark diese drei gegenläufigen Effekte das zukünftige Entlastungspotenzial beeinflussen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht beziffern.

Demographische Entwicklung

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Anzahl EL-Beziehender zunehmen, was sich auch in einem höheren Entlastungspotenzial durch den erhöhten Vermögensverzehr niederschlagen wird.

Rasches Erreichen des Freibetrags

Durch den erhöhten Vermögensverzehr wird das Vermögen über dem Freibetrag schneller aufgebraucht sein und es kann entsprechend auch schneller kein Vermögensverzehr mehr angerechnet werden. Allerdings beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in einem Alters- und Pflegeheim

lediglich rund 2 bis 2.5 Jahre. Betroffen vom rascheren Erreichen des Freibetrags sind daher in erster Linie AHV-Beziehende, welche ein relativ geringes Vermögen über dem Freibetrag besitzen. Bei dieser Personengruppe ist das Entlastungspotenzial ohnehin nicht gross. Bei den IV-Beziehenden im Heim ist die Aufenthaltsdauer zwar länger als bei den AHV-Beziehenden und somit die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Vermögen zu Lebzeiten auf den Freibetrag absinkt. Ein Grossteil der oben genannten EL-Entlastung ist aber bei den AHV-Beziehenden zu verzeichnen.

Verminderte Rückerstattungen

Ein weiterer Grund für eine potenziell geringere Nettoentlastung ist der zu erwartenden Rückgang der Rückerstattungen rechtmässig bezogener Leistungen aus dem Nachlass. Wenn infolge des höheren Vermögensverzehr weniger EL ausbezahlt werden, dann fallen spätere Rückforderungen gegenüber den Erben aus dem Nachlass entsprechend geringer aus. Schätzungen dazu sind aber sehr schwierig: Bei Einzelpersonen mit einem Vermögen zwischen 30'000 Franken (Freibetrag) und 40'000 Franken (Grenzwert für Rückerstattungen aus dem Nachlass), kann ohnehin keine Rückerstattung geltend gemacht werden. Zudem erhalten die allermeisten EL-Beziehenden mit einem Vermögen über 40'000 Franken weiterhin EL – wenn auch weniger – welche zurückgefordert werden kann.

2.3.7. Was bedeutet die Revision für Beziehende von Ergänzungsleistungen?

Von der Erhöhung des Vermögensverzehr auf 20 Prozent wären ausschliesslich EL-Beziehende betroffen, welche in einem Heim leben und zudem über ein den Freibetrag übersteigendes Vermögen verfügen. Der Freibetrag beträgt für Alleinstehende 30'000 Franken und für Ehepaare 50'000 Franken. Dem Vermögensverzehr unterliegen im Kanton Basel-Landschaft zurzeit (Stand Dezember 2024) rund 180 Heimbewohnende mit EL zur IV und rund 560 Heimbewohnende mit EL zur AHV, insgesamt 740 Personen. In Heimen leben zurzeit knapp 1'980 Personen mit EL, 720 davon mit EL zur IV und 1'260 mit EL zur AHV. Von diesen rund 1'980 EL-Beziehenden wären von der Systemanpassung gut 37 Prozent (740 Personen) betroffen, während 1'240 EL-Beziehenden in einem Heim keinen erhöhten Vermögensverzehr erfahren würden. Für EL-Beziehende, welche zu Hause wohnen, können die Kantone den Vermögensverzehr nicht anpassen.

Die Versorgungssicherheit von Personen in Heimen (inkl. der Finanzierung) ist über § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG; [SGS 941](#)) resp. über § 21 des Gesetzes über die Behindertenhilfe vom 29. September 2016 (Behindertenhilfegesetz, BHG; [SGS 853](#)) sichergestellt.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr auf 20 Prozent bedeutet, dass EL-Beziehende mit Vermögen über dem Freibetrag einen grösseren Teil desselben für die Finanzierung ihres Heimaufenthalts verwenden müssen und die effektive Höhe der EL zumindest temporär – bis das Vermögen auf den Freibetrag gesunken ist – verringert wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den zu erwartenden Effekt aufgrund der Erhöhung des Vermögensverzehr auf 20 Prozent auf die einzelnen Gruppen von EL-Beziehenden:

	Geschätzte EL-Entlastung in Franken	Anzahl Personen 2024	Durchschnittliche Minder-EL pro Person in Franken	
			pro Jahr	pro Monat
IV-Beziehende im Heim	600'000	720	830	70
AHV-Beziehende im Heim	2'300'000	1'260	1'820	150
Total	2'900'000	1'980	1'460	120

Quelle: Eigene Berechnung aufgrund der Daten der Sozialversicherungsanstalt Baselland im Dezember 2024

Bei knapp 1'980 EL-Beziehenden im Heim entspricht die anfänglich zu erwartende EL-Entlastung von 2.9 Millionen Franken im Durchschnitt einer um etwa 120 Franken geringeren EL pro Monat, wobei EL-Beziehende mit einem Vermögen unter dem Freibetrag keine Kürzung erfahren. Andererseits wird es Personen geben, welche gemäss dem heute festgelegten Vermögensverzehr noch

Ergänzungsleistungen erhalten, mit dem erhöhten Vermögensverzehr jedoch nicht mehr, respektive erst zu einem späteren Zeitpunkt.

EL-Beziehende, welche noch zu Hause wohnen, unterliegen dem erhöhten Vermögensverzehr nicht und sind daher ebenfalls nicht von der Massnahme betroffen. Damit wird auch dem Grundsatz «ambulant vor stationär» Rechnung getragen.

2.3.8. Was bedeutet die Revision für Bund, Kantone und Gemeinden?

Bei der Finanzierung der jährlichen EL von Heimbewohnenden unterscheidet der Bund zwischen der so genannten Existenzsicherung und den heimbedingten Mehrkosten. Als Existenzsicherung definiert der Bund die hypothetischen Kosten, welche ein Heimbewohnender auslösen würde, wenn er noch zuhause wohnen würde. Der Bund trägt fünft Achtel der Existenzsicherung. Die restlichen Kosten finanzieren die Kantone und ihre Gemeinden (Art. 13 Abs. 2 ELG).

Die Aufteilung im Kanton Basel-Landschaft zwischen dem Kanton und seinen Gemeinden ist im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG BL, [SGS 833](#)) geregelt: Die Einwohnergemeinden tragen die heimbedingten Mehrkosten für AHV-Beziehende die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben. Der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen (§ 13 Abs. 1 ELG BL).

Folgende Tabelle gibt zusammengefasst einen Überblick über die Finanzierung der jährlichen EL der Heimbewohnenden im Kanton Basel-Landschaft:

	Bund	Kanton	Gemeinden
AHV-Beziehende	5/8 der Existenzsicherung	3/8 der Existenzsicherung sowie heimbedingte Mehrkosten von Personen <u>mit</u> EL vor dem AHV-Alter	Heimbedingte Mehrkosten von Personen <u>ohne</u> EL vor dem AHV-Alter
IV-Beziehende	5/8 der Existenzsicherung	3/8 der Existenzsicherung sowie heimbedingte Mehrkosten	Keine Kostenbeteiligung

Die Erhöhung des Vermögensverzehrs hat keinen Einfluss auf den Beitrag des Bundes, weil der erhöhte Vermögensverzehr bei der Berechnung der Existenzsicherung nicht einbezogen wird (Art 39a Bst. c der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELV, [SR 831.301](#)).

Die EL-Entlastung entfällt somit ausschliesslich auf den Kanton und die Gemeinden und zwar im Umfang der bestehenden Finanzierung, welche nicht angepasst wird: Bei den AHV-Beziehenden beträgt der Anteil der ehemaligen IV-Beziehenden an den heimbedingten Mehrkosten, welche vom Kanton finanziert werden, zurzeit rund 24 Prozent. Da die Existenzsicherung nicht betroffen ist (siehe oben), entspricht dies auch dem Anteil des Kantons an der EL-Entlastung bei den AHV-Beziehenden.

Demzufolge ergeben sich folgende Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden:

	Geschätzte EL-Entlastung in Franken		
	Total	Kanton	Gemeinden
IV-Beziehende im Heim	600'000	600'000	0
AHV-Beziehende im Heim	2'300'000	550'000	1'750'000
Total	2'900'000	1'150'000	1'750'000

2.3.9. *Fazit*

- Um den wachsenden Kosten durch die demografischen Veränderungen sowie die institutionellen und gesetzlichen Anpassungen zu begegnen, ist eine Systemanpassung in dem Sinn vorzunehmen, als dass der vom Bund gewährte Spielraum ausgeschöpft wird, so wie dies alle anderen Kantone entweder bei den AHV-Beziehenden und/oder bei den IV-Beziehenden bereits getan haben.
- Aufgrund der Rolle der Gemeinden im System der EL-Finanzierung profitieren diese stark von einem erhöhten Vermögensverzehr.
- EL-Beziehende mit Vermögen, die zu Hause leben, sind nicht von der Anpassung betroffen.
- EL-Beziehende können ihren Lebensstandard beibehalten, da der Vermögensfreibetrag unangetastet bleibt. Ein erhöhter Vermögensverzehr ist einzig auf dem über dem Freibetrag liegenden Vermögensteil vorgesehen.
- EL-Beziehende haben einen höheren Anteil ihres den Freibetrag übersteigenden Vermögens im Rahmen des Vermögensverzehrs beizusteuern, dadurch wird aber in vielen Fällen der von den Erben zurückzubehaltende Betrag kleiner – insofern wird der Prozess vereinfacht und verschlankt, indem nicht eine Auszahlung erfolgt, welche dann wieder zurückgefordert werden muss.

2.4. **Strategische Verankerung**

Im Rahmen der Jahresrechnung 2023 (LRV [2024/138](#), S. 6) wurde in der Erfolgsrechnung ein Defizit von 93.5 Millionen Franken ausgewiesen. Bereits zu Beginn des Jahres 2024 zeichnete sich für das Budget des Jahres 2024 ein Aufwandüberschuss ab (Beilage 1 zum RRB 2024-192 vom 6. Februar 2024: Finanzstrategie 2025–2028: Phase 1, S. 5). Auch der mittelfristige Ausgleich für den AFP 2025–2028 war nicht mehr gewährleistet. Entsprechend hat der Regierungsrat in der Finanzstrategie 2025–2028 im RRB Nr. 2024-192 vom 6. Februar 2024 sowie 2024-342 vom 12. März 2024 Massnahmen zur Sicherstellung eines langfristig ausgeglichenen Haushaltes beschlossen. Die vorliegende Systemanpassung stellt einen Teil der Massnahmen seitens der Finanz- und Kirchendirektion dar und trägt zur obigen Zielsetzung bei.

2.5. **Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ([SR 831.30](#)) können die Kantone für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Basel-Landschaft bisher nicht Gebrauch gemacht.

2.6. **Finanzielle Auswirkungen**

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

4'150'000 Franken jährlich ab 2026 sind im AFP 2025–2028 für zwei EL-Massnahmen enthalten. Die zweite EL-Massnahme (persönliche Ausgaben) bedingt eine Verordnungsanpassung und wird im Jahr 2025 vollzogen.

Profit-Center: P2102, Konto: 36370000, Kontierungsobjekt: IA 500531

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Die oben genannten Minderausgaben sind im aktuellen AFP 2025–2028 bereits enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Beim Vermögensverzehr handelt es sich um eine Systemanpassung. Der Heimaufenthalt der Betroffenen bleibt weiterhin gewährleistet, entweder finanziert aus dem eigenen Vermögen der Betroffenen oder mit Beiträgen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz oder gemäss Behindertenhilfegesetz. Der Finanzhaushalt des Kantons kann somit entlastet werden, ohne dass die Betroffenen ihren Lebensstandard einschränken müssten.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die vorgeschlagene Reform hat keinerlei Auswirkungen auf die Privatwirtschaft. Die Gemeinden sind wie oben dargelegt betroffen. Sie profitieren massgeblich von der Revision, welche sie dabei unterstützt, das Kostenwachstum im Bereich Alter etwas einzudämmen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Stellungnahmen der Parteien

Die **SVP** führt aus, dass einerseits diejenigen EL-Beziehenden bestraft würden, welche dank eines sparsamen Lebenswandels Vermögen gebildet haben. Dass solche EL-Beziehenden zur Deckung ihrer Heimkosten verstärkt auf ihr Vermögen zurückgreifen sollen, erscheine im Verhältnis zu EL-Beziehenden, welche zwar ebenfalls in der Lage gewesen wären, Vermögen anzusparen, dies jedoch zu Gunsten eines aufwändigeren Lebensstils unterliessen, als unfair. Andererseits sei unter dem Gesichtspunkt der Fairness aber auch zu beachten, dass es der Kanton und die Gemeinden und damit letztlich die Steuerzahlenden seien, welche für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen aufzukommen haben. Aufgrund der 2021 eingeführten Rückforderungsmöglichkeit rechtmässig bezogener Leistungen aus dem Nachlass dürfte die Erhöhung des Vermögensverzehrs in vielen Fällen lediglich zu einer etwas grösseren Inanspruchnahme des Vermögens der EL-Beziehenden zu deren Lebzeiten führen, dafür die spätere Rückforderung aus dem Nachlass von den Erben entsprechend geringer ausfallen. Ausschlaggebend sei für die SVP aber letztlich, dass den vermögenden EL-Beziehenden mit der Erhöhung des Vermögensverzehrs nicht voraussetzungslos Vermögen weggenommen, sondern dieses direkt zur Finanzierung von Leistungen verwendet wird, welche ihnen unmittelbar selbst zu Gute kommen. Die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf 20 Prozent bedeute letztlich nichts anderes als eine Stärkung der Eigenverantwortung, welcher dann nachgelebt wird, wenn der Einzelne dem Staat nicht bzw. so wenig als möglich zur Last fällt. In Abwägung der vorstehenden Überlegungen befürwortet die SVP die Vorlage.

Die **SP** erachtet es als problematisch, dass verschiedene Vermögensgruppen durch die Vorlage ungleich belastet werden. Personen mit sehr hohen Vermögen seien von dieser Regelung faktisch nicht betroffen, da sie ohnehin sämtliche Heimkosten selbst tragen würden. Die Hauptlast treffe vielmehr jene, deren Vermögen nur wenig über dem Freibetrag liegt. Gerade diese Menschen hätten oft über Jahre hinweg Ersparnisse gebildet, um sich ein gewisses finanzielles Polster zu schaffen – und genau dieses würde ihnen nun überproportional entzogen. Damit treffe die Massnahme

nicht etwa die wirklich Vermögenden, sondern jene, die über ein bescheidenes Ersparnis verfügen. Das sei sozialpolitisch fragwürdig. Gleichzeitig stünde der finanzielle Nutzen dieser Revision in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen. Die Einsparung von 9000'000 Franken wirke unbedeutend, wenn man bedenke, mit welcher Leichtigkeit in den vergangenen Jahren weitaus umfangreichere Steuersenkungen zugunsten der Topvermögenden gesprochen wurden. Auch für die Gemeinden sei die Entlastung gering. Der erzielte Spareffekt sei marginal, während die Betroffenen empfindlich belastet würden. Deshalb lehnt die SP diese Vorlage ab.

Die **FDP** führt aus, dass aus liberaler Sicht jede Person ihren Lebensunterhalt so weit als möglich eigenständig zu bestreiten habe. Nur wenn nötig solle der Staat helfend unterstützen. Somit sei ein höherer Vermögensverzehr bei der Berechnung der EL bei vermögenden Personen sachrichtig. Der Blick über die Kantons Grenzen zeige zudem, dass die Entwicklung hin zu einem höheren Selbstbehalt mehrheitsfähig ist. Die FDP stimmt der Vorlage daher zu.

Die **Grünen** lehnen die Vorlage ab. Mit der Erhöhung des Vermögensverzehrs würden Kosten auf Personen abgewälzt, die sich in einer Zwangslage befinden und ohnehin zu den Schwächsten gehören. Die betroffene Personengruppe sei stationär pflegebedürftig und gehöre damit zur Personengruppe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenkonvention (BRK). Diese verbiete jede Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Sie verpflichte die Staaten, die Situation von Frauen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen und alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und geniessen können. Dass EL-Beziehende, die zu Hause leben, nicht betroffen sind, verletze das Diskriminierungsverbot. Der Bund hätte die Ziele der vorliegenden Vorlage bereits bei der EL-Reform 2021 mit der stärkeren Berücksichtigung des Vermögens abschliessend vorweggenommen. Dadurch sei die kantonale Kompetenz des höheren Vermögensverzehrs materiell dahingefallen. Der Kanton sei nach den Änderungen auf Bundesebene gar nicht mehr berechtigt, diese Kompetenz umzusetzen. Damit spiele auch keine Rolle, dass andere Kantone von dieser Kompetenz bereits Gebrauch gemacht haben. Zudem würden die zu erwartenden Einsparungen von der Dauer des Verbleibes in der EL, den zu erwartenden Neueintritten und dem Zivilstand abhängen. Diese Faktoren würden in der Vorlage entweder gar nicht, oder nur sehr rudimentär besprochen. Beziehe z.B. eine alleinstehende Person länger als 6½ Jahre EL, bestehe gar kein Sparpotential. Durch die Revision werde einfach ihr Vermögen schneller verbraucht.

Die **Mitte** unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes.

Aus Sicht der **GLP** sind Ergänzungsleistungen eine wichtige Errungenschaft, da sie dazu beitragen, die finanzielle Sicherheit von Personen zu gewährleisten, die im Alter oder bei Invalidität nicht über ausreichende Mittel verfügen. Die Anhebung des Vermögensverzehrs sei ein Bestandteil der kantonalen Finanzstrategie 2025-2028. Die GLP könne die Anpassung daher aus finanzpolitischer Sicht verstehen und unterstützen. Ob und in welcher Höhe der gewünschte Spareffekt tatsächlich erreicht werden kann, werde sich erst in einigen Jahren zeigen. Eine gewisse Skepsis sei angebracht, zumal die Rückforderungspflicht der Erben wegfällt und mit steigenden Zahlen von EL-Beziehenden gerechnet werden muss. Die GLP hält es für den richtigen Ansatz, den Fokus vom Erbenschutz auf die Entlastung der Steuerzahlenden zu verlagern.

Gemäss **EVP** sind die Netto-Einsparungen über einen längeren Zeitraum betrachtet verhältnismässig gering. Dies, weil das Vermögen bis zum Freibetrag schneller aufgebraucht sein wird und weil die Rückerstattungen zur EL geringer ausfallen werden als heute. Aus diesem Grund sei eine Anpassung des Vermögensverzehrs auf 20 Prozent nicht zwingend. Diejenigen, welche sich etwas für den Ruhestand angespart haben, nun aber aus gesundheitlichen Gründen in ein Heim müssen, hätten das Nachsehen gegenüber denen, welche ihr Einkommen laufend ausgegeben haben. Andererseits sei es verständlich, dass alle Personen gemäss ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten an einen Heimaufenthalt beitragen müssen. Für die Änderung spräche auch, dass die meisten Kan-

tone den vom Bund gegebenen Spielraum bereits ausnutzen und den Vermögensverzehr ans Maximum angepasst haben. Dass die Erhöhung für Personen welche zu Hause leben nicht gilt, erachtet die EVP als richtig. Unter Betrachtung aller Aspekte stimmt die EVP der vorgeschlagenen Änderung zu, wenn auch «ohne grosse Begeisterung».

2.9.2. *Stellungnahmen der Gemeinden*

Der **VBLG** stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung, sprich die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf 20 Prozent bei in einem Heim lebenden EL-Beziehenden, positive Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft haben wird. Die stärkere Berücksichtigung des Vermögens komme den demografischen Veränderungen in den Gemeinden und den damit verbundenen wachsenden Kosten entgegen.

Die 10 Gemeinden der **Versorgungsregion Liestal** begrüßen die Vorlage. Diese Massnahme sei ein wichtiger Schritt zur nachhaltigen Finanzierung der Ergänzungsleistungen und zur Entlastung der öffentlichen Hand. Die Hauptpunkte für die Unterstützung seien die finanzielle Entlastung für den Kanton und die Gemeinden, die gerechte Berücksichtigung des Vermögens, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf EL-Beziehende mit geringem Vermögen hat, dass der Lebensstandard erhalten bleibt (kein Ehepaar muss die eigene Liegenschaft verkaufen, wenn einer der beiden Ehegatten ins Heim eintritt) und die Förderung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“.

14 Gemeinden haben selbst an der Vernehmlassung teilgenommen. Davon schliessen sich die 11 Gemeinden Bannwil, Bottmingen, Bubendorf, Dittingen, Nenzlingen, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Therwil und Titterten dem VBLG an. Die 3 Gemeinden Allschwil, Arboldswil und Bretzwil haben sich ebenfalls zustimmend geäußert. Positiv hervorgehoben wird die Entlastung der Gemeinden, die Gleichbehandlung in der Schweiz und dass Zuhause-Wohnende nicht betroffen sind (ambulant vor stationär). Die restlichen 62 Gemeinden schliessen sich gemäss einem Beschluss anlässlich der VBLG-Generalversammlung vom 28. März 2019 stillschweigend der Stellungnahme des VBLG an. Somit stimmen alle Gemeinden der Vorlage zu.

2.9.3. *Übrige Stellungnahmen*

Für den **Hauseigentümerverband (HEV)** führt der erhöhte Vermögensverzehr faktisch zu einer Bestrafung der Vorsorge und setzt falsche Anreize, wenn jene, die wenig oder nichts zur Seite gelegt haben, uneingeschränkt öffentliche Leistungen erhalten, während Menschen mit Erspartem gezwungen sind, dieses vorrangig aufzubreuchen. Der HEV fordert eine moderate und schrittweise Anpassung des Vermögensverzehrs, eine grundsätzliche Überprüfung des Berechnungsmodells, eine Anpassung des Freibetrags für Wohneigentum an den Marktwert auf mindestens 500'000 Franken Steuerwert und die Gleichbehandlung von Heimbewohnern und zu Hause-Gepflegten.

2.9.4. *Anpassungen der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung*

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde die vorliegende Vorlage gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in folgenden Punkten angepasst:

- Die Berechnung des Entlastungspotenzials durch die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf 20 Prozent und dessen mittelfristige Entwicklung wurde in einem eigenen Kapitel (2.3.6) ausführlich beschrieben, allerdings ohne für die zukünftige Entwicklung verlässliche Zahlen zu nennen. Letzteres ist nicht möglich.
- Die Aufteilung des Entlastungspotenzials auf die drei Staatsebenen wurde unter 2.3.8 ausführlich beschrieben und korrigiert (der Bund erfährt keine Entlastung).
- Die Zahlen und Berechnungen wurden aufgrund der Datenbasis im Dezember 2024 und der Bundesstatistik für das Jahr 2023 aktualisiert. Dies führte aufgrund höheren EL auch zu einem höheren EL-Entlastungspotenzial.

Auf die Forderung der SP und der Grünen, auf die Vorlage zu verzichten, wurde nicht eingegangen. Die Forderungen des HEV sind grösstenteils nicht erfüllbar, weil sie in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers liegen (z.B. die Anpassung der Freibeträge).

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Ergänzungsleitungsgesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, 8. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Teilrevision des Ergänzungsleitungsgesetzes

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehr

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Ergänzungsleistungsgesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: